



# S A T Z U N G

Freundeskreis für Lebensenergie e.V.

## Präambel

*Die Vision des Heilhauses beschreibt einen Ort, an dem die Einheit von Geburt, Leben und Sterben beheimatet ist. Kinder werden geboren, Menschen suchen und erfahren Heilung, Sterbende leben in Würde ihr Leben bis zu Ende.*

*Heilung in diesem Sinne bedeutet, in uns selbst auf die Suche nach der Erinnerung zu gehen, wer wir wirklich sind, die abgetrennten Teile unserer Psyche und unseres Körpers wieder mit dem Kern unserer Seele in Verbindung zu bringen und demgemäß zu handeln und zu leben.*

*Getragen von der Gemeinschaft der Menschen, die sich dieser Vision zugehörig fühlen, ist das Heilhaus ein Ort, an dem der Kreislauf des Lebens in Respekt vor der Schöpfungskraft und der Würde jedes Menschen im täglichen Tun gelebt wird.*

*Die Heilhaus-Stiftung Ursula Paul macht es sich zur Aufgabe, die Vision des Heilhauses zu verwirklichen, sie an die nächsten Generationen weiter zu geben und dauerhaft in der Welt zu verankern.*

*(Präambel der Verfassung der HEILHAUS-STIFTUNG URSA PAUL)*

Der Verein Freundeskreis für Lebensenergie e.V. ist Teil der Heilhausbewegung und Mitglied im Netzwerk der HEILHAUS-STIFTUNG URSA PAUL.

Die Mitglieder des Vereins verstehen sich als spirituelle Gemeinschaft, die – im Sinne der Präambel – die Vision eines Heilenden Hauses in der Welt verwirklichen will. Das Haus der Mitte, entstanden im Heilhaus Kassel, ist Mittelpunkt der Gemeinschaft und wird von ihr belebt und getragen. Es ist Symbol und Ausdruck für die Vision, die die spirituelle Ausrichtung der Gemeinschaft ist. Es dient in einem umfassenden Verständnis der Gesundheit und Heilung von Körper, Geist und Seele. In diesem Sinne fördert der Verein das Engagement für das Heilhaus in Kassel und zukünftige Heilhäuser an anderen Orten.

Im Sinne des miteinander und füreinander Daseins unterstützt der Verein Wege zu Gesundheit und Heilung, die Fürsorge und Nächstenliebe für die Gebärenden, die Schwerkranken, die Sterbenden und ihre Angehörigen sowie das kulturelle Leben.

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Gemeinschaften zu fördern, die diesen Sinn gemeinschaftlich verwirklichen wollen. Dies gilt insbesondere für Arbeits- und Lebensgemeinschaften im Netzwerk der HEILHAUS-STIFTUNG URSA PAUL, die durch berufliches und ehrenamtliches Engagement zur Verwirklichung der Vision des Heilhauses beitragen.

## **§ 1** **Name**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis für Lebensenergie e.V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2** **Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3** **Zweck und Aufgabe**

(1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51–53 der Abgabenordnung.

- (2) Zweck des Vereins ist
- die Förderung öffentlicher Gesundheitspflege in den Bereichen Geburt – Leben – Sterben.
  - die Unterstützung von Personen, die der Hilfe Dritter bedürfen,
  - die Förderung der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe,
  - die Förderung von Kunst und Kultur.

Hervorzuheben ist als weiterer Zweck die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zur Förderung der vorgenannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke für steuerbegünstigte Körperschaften nach § 58 Nr. 1 und Nr. 2 der Abgabenordnung.

- (3) Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch
- die Förderung von Heilhäusern, insbesondere die Unterstützung des Heilhauses in Kassel. Die Angebote eines Heilhauses umfassen unter anderem: Betreuung von Schwangeren, Neugeborenen und jungen Familien; Begleitung bei Fehl- und Totgeburten; Gesundheitsberatung; Begleitung in Krisensituationen; Pflege und Betreuung von kranken, behinderten, alten und sterbenden Menschen; Trauerbegleitung. Die genannten Angebote beinhalten Unterstützung auf medizinischer, therapeutischer, sozialer und geistiger Ebene.
  - die Förderung von ehrenamtlichem Engagement und Gemeinschaftsbildung,

- die Initiierung und Förderung von Projekten für Kinder und Jugendliche, die eine besondere Unterstützung benötigen,
- die Initiierung und Förderung von Projekten, die das gemeinschaftliche Leben und Arbeiten kranker, behinderter und alter Menschen unterstützen,
- die Förderung von Kulturveranstaltungen wie Konzerte, Lesungen und Ausstellungen.

(4) Die Zwecke können durch Maßnahmen verwirklicht werden, die der Verein entweder direkt ausführt (operative Maßnahmen) oder die er fördert.

(5) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die in § 3 genannten Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(3) Aktive Mitglieder können Personen und Vereinigungen werden, die es als ihre Aufgabe betrachten, durch ihre Arbeit einen Beitrag zum Erreichen der in § 3 dieser Satzung genannten Ziele zu leisten.

(4) Fördernde Mitglieder können Personen und Vereinigungen werden, die die Arbeit des Vereins durch einen materiellen oder ideellen Beitrag unterstützen, im übrigen aber von den Rechten und Pflichten eines aktiven Mitglieds weitgehend frei sein wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.

(5) Stilles Mitglied wird, wer mit der Beitragszahlung mit mehr als 18 Monaten in Verzug geraten oder unbekannt verzogen ist. Stille Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht und erhalten keine Vereinspost. Nach Bekanntgabe der neuen Anschrift bzw. Nachzahlung des ausstehenden Beitrags, wird die Mitgliedschaft wieder in eine aktive oder fördernde Mitgliedschaft umgewandelt.

## **§ 6**

### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Der Antrag ist angenommen, wenn er vom Vorstand bestätigt wird. Jedes Mitglied erhält die Ordnung des Zusammenlebens, die unsere Werte für unser gemeinschaftliches Zusammenleben enthält und zugleich die Voraussetzungen für eine Aufnahme und den Erhalt der Mitgliedschaft schafft. Mit der Aufnahme akzeptiert das Mitglied unsere Ordnung des Zusammenlebens.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(3) Der Austritt kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Quartalsende erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein grober Verstoß liegt insbesondere vor, wenn gegen die Ordnung des Zusammenlebens im Freundeskreis verstoßen wurde.

Vor der Beschlussfassung durchläuft das Mitglied das Stufenmodell für den Austritt gemäß der Ordnung des Zusammenlebens, und dabei wird es angehört. Ein Mitglied oder ein Vorstandsmitglied stellt einen Antrag zum Ausschluss auf der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt den Ausschluss mit mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder endgültig.

## **§ 7**

### **Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Mindestmitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Hat sich ein Mitglied zur Zahlung eines höheren Beitrags verpflichtet, bleibt dieser bindend, bis das Mitglied einen neuen Beitrag schriftlich bekannt gemacht hat.

Rückwirkende Änderungen sind nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Beitragszahlung befreit. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres geht die beitrags-

freie Mitgliedschaft automatisch in eine beitragspflichtige Mitgliedschaft über. Der erste Beitrag wird in dem Monat fällig, der dem Monat folgt, in dem das beitragsfreie Mitglied sein 18. Lebensjahr vollendet hat.

## **§ 8** **Stimmrecht**

(1) Alle Mitglieder gem. § 5 (3) haben gleiches Stimmrecht.

(1a) Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Stimmrecht.

(2) Juristische Personen haben je eine Stimme.

(3) Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Vertretung in der Stimmabgabe bevollmächtigen. Hierfür ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich. Ein Mitglied kann max. drei weitere Mitglieder durch Vollmacht vertreten.

(4) Sofern eine natürliche Person als einfaches Mitglied und zugleich als Delegierte(r) einer juristischen Person auftritt, hat sie zwei Stimmen.

## **§ 9** **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer/innen.

## **§ 10** **Die Mitgliederversammlung (MV)**

(1) Die ordentliche MV wird mindestens halbjährlich durch den Vorstand einberufen. Mitgliederversammlungen können auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben.

(2) Die Mitglieder werden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Tagesordnung eingeladen. Mitglieder, deren E-mail-Adresse in der Geschäftsstelle bekannt ist, erhalten die Einladung per E-Mail. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer MV schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte und der Gründe verlangt. Die Einladungsfrist beträgt hierbei ebenfalls zwei Wochen.
- (4) Die ordentliche MV hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
  - b) Prüfberichtes der Rechnungsprüfer/innen
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) die Wahl des Vorstandes
  - e) die Wahl der RechnungsprüferInnen
  - f) Zustimmung zu den Arbeitsschwerpunkten des kommenden Geschäftsjahres
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- (5) Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (7) Zu einem Beschluss über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks können nur mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt werden.
- (9) Soweit nicht anderes festgelegt ist, gilt bei allen Wahlen, dass die/derjenige die Wahl gewinnt, die/der die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (10) Die MV wählt aus ihrer Mitte eine(n) Versammlungsleiter(in) und eine(n) Protokollantin(en).
- (11) Über die Beschlüsse der MV wird von der (dem) Protokollantin(en) ein Protokoll geführt und von ihr (ihm) unterzeichnet.
- (12) In der MV wird durch Handzeichen abgestimmt; Wahlen finden geheim statt, es sei denn, dass einstimmig offene Wahlen beschlossen werden.
- (13) Anträge zur Tagesordnung kann jedes stimmberechtigte Mitglied bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einreichen. Spätere Anträge zur Tagesordnung – auch zu Beginn der Mitgliederversammlung – müssen

auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung dieser Tagungsordnungspunkte zustimmt.

(14) Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Sie müssen mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.

## **§ 11** **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis neun gleichberechtigten Mitgliedern. Sie verteilen unter sich die Aufgaben.

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich (gemäß § 26 BGB).

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Der Vorstand führt die Beschlüsse der MV aus und ist verpflichtet, der MV Rechenschaft über seine Arbeit abzulegen. Zahlungen wie Honorare, Aufwandsentschädigungen etc. an Mitglieder des Vorstands müssen zuvor vom Vorstand beschlossen werden.

(4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

a) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

b) Die Beschlussprotokolle sind für jedes Mitglied zugänglich.

(5) Einen Vorstand benennt die HEILHAUS-STIFTUNG URSA PAUL. Maximal acht Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der MV gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Vorstand kann vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Mißtrauensvotum der MV mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Auf dieser Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist von den übrigen Vorstandsmitgliedern innerhalb von drei Monaten eine MV einzuberufen. Auf die anstehende Wahl ist in der Einladung hinzuweisen. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl des Vorstandes.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Geschäftsverteilung regelt.

(9) Das von der HEILHAUS-STIFTUNG URSA PAUL benannte Vorstandsmitglied erhält das Recht durch Einspruch einen Beschluss des Vorstandes aufzuschieben. Dieses Recht soll ein Innehalten bewirken, mit dem Ziel zu reflektieren, ob die Richtung der Beschlüsse im Einklang mit der Vision der Heilhaus-Stiftung ist, unter deren Dach sich der Verein gestellt hat. Lässt sich daraufhin keine Einigung erzielen, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Zu dieser Mitgliederversammlung werden Vertreter des Kuratoriums/Vorstandes der HEILHAUS-STIFTUNG URSA PAUL eingeladen.

## **§ 12 Geschäftsführung**

(1) Aufgaben: Die Geschäftsführung ist das ausführende Organ des Vorstandes soweit nicht der Vorstand selbst ausführendes Organ sein muss.

(2) Berufung des Geschäftsführers. Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand gegen Gehalt oder Honorar bestellt. Der/ die Geschäftsführer/in kann auch aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder bestellt werden.

## **§ 13 Rechnungsprüfung**

Der Jahresabschluss des Vereins muss von zwei Rechnungsprüfer(innen)n geprüft werden, die der MV berichten. Die Rechnungsprüfer(innen) werden von der MV für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder dürfen für die Rechnungsprüfung nicht bestimmt werden. Finden sich auf der MV keine Bewerber für das Amt des/ der Rechnungsprüfers(in), so ist es die Aufgabe des Vorstandes, Rechnungsprüfer(innen) zu bestellen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen der gemeinnützigen Stiftung HEILHAUS-STIFTUNG URSA PAUL zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kassel, 19. August 2024

## **Freundeskreis für Lebensenergie e.V.**

Brandastr. 10  
34127 Kassel  
Tel. 05 61 / 9 83 26 0  
Fax 05 61 / 9 83 26 126  
E-Mail [kassel@heilhaus.org](mailto:kassel@heilhaus.org)  
Internet [www.heilhaus.org](http://www.heilhaus.org)



Mitglied im Netzwerk der HEILHAUS-STIFTUNG URSA PAUL